

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REVISION DES GESETZES ÜBER DEN LIECHTENSTEINISCHEN

RUNDFUNK (ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN

LIECHTENSTEINISCHEN RUNDFUNK UND DES MEDIENGESETZES)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 12. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe	6
1.2 Kaufangebot für den LRF	7
2. Begründung der Vorlage	9
2.1 Gesetzlicher Auftrag.....	9
2.2 Strategische Leistungspositionierung des Liechtensteinischen Rundfunks.....	10
2.2.1 Wettbewerbsfähigkeit und Selbstfinanzierungsgrad	10
2.2.2 Leistungspositionierung des LRF.....	11
2.2.3 Einflusspotenziale des betrieblichen Aufwandes	12
2.3 Einschätzung der strategischen Leistungspositionierung durch die Regierung	14
2.4 Bewertung der Finanzierungsmodelle für den LRF.....	15
2.5 Gegenüberstellung der Finanzierungsmodelle "Staatsbeitrag" und "Rundfunkgebühr"	19
2.6 Herabsetzung des Dotationskapitals.....	21
3. Schwerpunkte der Vorlage	21
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	22
4.1 Abänderung des LRFG	22
4.2 Abänderung des Mediengesetzes	27
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	28
6. Regierungsvorlagen	29
6.1 Abänderung des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“ (LRFG)	29
6.2 Abänderung des Mediengesetzes (MedienG).....	35

ZUSAMMENFASSUNG

Die im Rahmen des Massnahmenpakets III zur Sanierung des Staatshaushalts (Bericht und Antrag Nr. 45/2013) von der Regierung vorgeschlagene Streichung des Landesbeitrags an den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) führte zu Diskussionen über die Einführung von Rundfunkgebühren sowohl im Landtag wie auch in der Öffentlichkeit. Die Regierung hat daraufhin eine Arbeitsgruppe eingesetzt und beauftragt, im Hinblick auf die zukünftige Finanzierung des liechtensteinischen Rundfunks eine allfällige Einführung von Rundfunkgebühren zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe hat auf der Basis des gesetzlichen Leistungsauftrags des LRF verschiedene Modelle der Gebührenerhebung analysiert, mögliche Umsetzungen diskutiert und der heutigen Lösung (jährlicher Landesbeitrag von CHF 1.5 Mio.) gegenübergestellt. Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Bestimmungen im Gesetz über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRFG) und im Mediengesetz (MedienG) im Hinblick auf einen allfälligen Anpassungsbedarf überprüft.

Die heutige Finanzierung des LRF mit einem Staatsbeitrag erwies sich gegenüber einer möglichen Eigenfinanzierung durch Rundfunkgebühren, deren Einhebung zusätzliche administrative Kosten verursacht, sowohl wirtschaftlich wie auch in Bezug auf die Akzeptanz in der Gesellschaft als sinnvollste Lösung. Die Regierung schlägt deshalb vor, das System des Landesbeitrags an den LRF beizubehalten. Jedoch soll der LRF durch Anpassungen im LRFG sowie im MedienG einer moderaten Neuausrichtung zugeführt werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Kommunikation

Medienkommission

Vaduz, 14. April 2015

LNR 2015-454

1. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen des Projekts zur Sanierung des Staatshaushalts hat die Regierung im Jahr 2013 einen Bericht und Antrag an den Landtag betreffend das Massnahmenpaket III zur Sanierung des Staatshaushalts (Bericht und Antrag Nr. 45/2013) erarbeitet. Darin schlug die Regierung dem Landtag im Bereich der Beitragsleistungen unter anderem vor, den jährlichen Staatsbeitrag an den Liechtensteinischen Rundfunk (LRF) von CHF 1.5 Mio. einzusparen. Es wurde darauf hingewiesen, dass laut Art. 39 des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRFG; LGBI. 2003 Nr. 229) die Möglichkeit der Einhebung von Rundfunkgebühren besteht und sich der LRF allenfalls in Zukunft, neben den Werbeeinnahmen, über Rundfunkgebühren finanzieren könnte.

Der Landtag befasste sich an seiner Sitzung vom September 2013 mit den von der Regierung gemachten Vorschlägen. Während einige Abgeordnete die Einführung von Gebühren grundsätzlich ablehnten, gab es auch einige Befürworter einer solchen Finanzierungslösung. Ein grosser Teil der Wortmeldungen ging jedoch in die Richtung, dass ein Gebührenmodell sehr gut geprüft und Varianten diskutiert und abgewogen werden müssten, bevor über eine Einführung befunden werden könne. Einzelne Votanten wiesen zudem darauf hin, dass der Aufwand, den ein Gebührenmodell mit sich bringen würde, nicht zu unterschätzen sei und dass dann wohl im schlimmsten Fall ein Teil der Gebühren nur für deren Eintreibung verwendet werden würde anstatt für die Finanzierung von Radio L.

Einig waren sich die Abgeordneten darüber, dass neben der reinen Prüfung der allfälligen Einführung von Rundfunkgebühren die finanzielle Situation des Rundfunks durchleuchtet und mögliche Sparmassnahmen geprüft werden sollten.

1.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Die Regierung hat eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft, des Amtes für Kommunikation sowie des LRF) eingesetzt und beauftragt, die Einführung von Rundfunkgebühren, die finanzielle Situation des LRF sowie mögliche Sparmassnahmen zu prüfen. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Varianten der Finanzierung des LRF analysiert und mögliche Umsetzungen diskutiert. Die heutige Lösung (jährlicher Landesbeitrag von derzeit CHF 1.5 Mio.) wurde der Finanzierung über eine Gebührenerhebung gegenübergestellt und bewertet.

Als Ergebnis der Analysen der Arbeitsgruppe lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Finanzierung des LRF über einen Landesbeitrag in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz in der Gesellschaft die sinnvollste Lösung darstellt. Die Regierung schlägt deshalb vor, den LRF weiterhin über einen Staatsbeitrag zu finanzieren.

Aufgrund der Analysen hat sich zudem die Notwendigkeit ergeben, durch Anpassungen des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk (LRFG; LGBI. 2003 Nr. 229) sowie des Mediengesetzes (MedienG; LGBI. 2005 Nr. 250) den LRF einer moderaten Neuausrichtung zuzuführen und einige Nachteile im Werbemarkt für den LRF zu beseitigen. Weiters soll die Höhe des Dotationskapitals der heutigen Situation unter Berücksichtigung des vorhandenen Eigenkapitals angepasst werden, wodurch der Verlustvortrag des LRF reduziert werden kann.

1.2 Kaufangebot für den LRF

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auf das Kaufangebot der Media Holding AG eingegangen werden, obwohl ein Verkauf und damit einhergehend eine Privatisierung des LRF im Sinne einer Sparmassnahme zur Sanierung des Staatshaushalts im Rahmen des Massnahmenpakets III zu keiner Zeit zur Diskussion stand.

Der LRF ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts gemäss Art. 2 Abs. 1 LRFG. Zweck des LRF ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages, wie er in Art. 4 ff. LRFG beschrieben ist. Dazu gehört nicht nur der Versorgungs- und Programmauftrag nach Art. 6 und 7 LRFG, sondern im Speziellen die besonderen Aufgaben in Krisen- und Katastrophenfällen nach Art. 8 LRFG. Für Liechtenstein ist ein politisch unabhängiger und neutraler Radiosender unentbehrlich.

Mit Schreiben vom 28. August 2013 hat die Media Holding AG, die Betreiberin des Fernsehsenders 1 FL TV, der Regierung ein verbindliches Kaufangebot für den LRF unterbreitet. Als Kaufpreis bot die Media Holding AG CHF 500'000, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten, sowie die Übernahme des Radiosenders per 1. Januar 2014. Die Aufrechterhaltung des Not- und Alarmbetriebs, falls von der Regierung gewünscht, sollte der Media Holding AG mit CHF 100'000 pro Jahr vergütet werden.

Weiters bot die Media Holding AG an, ab dem Jahr 2015 auf sämtliche staatlichen Zuschüsse sowie auf Medienförderung für den Radiosender zu verzichten. Der Jahresbeitrag für das Jahr 2014 in der Höhe von CHF 1,5 Mio. war somit von diesem Verzicht ausgenommen.

An der Sitzung vom 19. November 2013 hat die Regierung beschlossen, auf das Kaufangebot der Media Holding AG unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Erwägungen nicht einzutreten:

- Der Service public, insbesondere in Krisen- und Katastrophenfällen, soll durch eine öffentlich-rechtliche Institution sowie durch die Beibehaltung der Eigner- und Beteiligungsrechte der Regierung sichergestellt werden.
- Der Sonderstatus des öffentlich-rechtlichen Senders in der Schweiz, wodurch das Programm des LRF zwischen Landquart und Bodensee auf fünf schweizerischen Sendestandorten ausgestrahlt werden kann, soll erhalten werden.
- Der LRF hat in den letzten Jahren über CHF 3.2 Mio. in Sendeanlagen und Studioausrüstung investiert. Das Umlauf- und Anlagevermögen wurde per 31. Dezember 2013 mit CHF 1'509'167 ausgewiesen. Das Kaufangebot entsprach nicht dem mutmasslichen Marktwert des Radiosenders.
- Um zu vermeiden, dass ein Verkauf eine verbotene staatliche Beihilfe darstellt, müsste durch eine unabhängige Bewertung der Marktwert des LRF ermittelt werden. Im Sinne der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer, des effizienten Umgangs mit öffentlichen Finanzen und der Transparenz wäre jedoch eine öffentliche Ausschreibung im Falle einer Verkaufsabsicht die zielführendste Vorgehensweise. Ein Verkauf ohne eines dieser Verfahren sollte bei der ESA notifiziert werden.

Die Ablehnung des Kaufangebots wurde der Media Holding AG mit Schreiben vom 20. November 2014 mitgeteilt.

Die Media Holding AG hat der Regierung mit Schreiben vom 11. März 2014 ein aus ihrer Sicht verbessertes Kaufangebot unterbreitet. Gegenüber dem ersten Angebot unterschied sich das zweite Angebot lediglich bei den Kosten für die Aufrechterhaltung des Not- und Alarmbetriebs, wofür die Media Holding AG nun CHF 50'000 pro Jahr verrechnen würde. Somit entsprach das erneute Kaufangebot in seiner grundsätzlichen Ausrichtung dem ersten Angebot. Eine substantielle Verbesserung gegenüber dem ersten Angebot war nicht erkennbar.

Das erneute Kaufangebot änderte nichts an der bereits getroffenen Entscheidung der Regierung. Die Media Holding wurde darüber mit Schreiben vom 5. Juni 2014 in Kenntnis gesetzt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der LRF hat sich als eigenständiger und unabhängiger Radiosender etabliert. Der LRF geniesst als Landessender grosse Akzeptanz bei der Bevölkerung. Dem LRF kommt in Bezug auf die Grundversorgung mit schnellen und flächendeckenden Informationen, speziell auch im Hinblick auf Krisensituationen, hohe Bedeutung zu. Die Produktion von Nachrichten und redaktionellen Beiträgen mit liechtensteinischen Themen ist sehr aufwendig, da solche Beiträge nicht von Agenturen zugekauft werden können. Dennoch stehen Aufwand und Informationsleistung in einem guten wirtschaftlichen Verhältnis. Die Finanzierung des LRF über einen Landesbeitrag stellt ein Bekenntnis zum öffentlich-rechtlichen Landessender dar. Im Zuge der Überprüfung verschiedener Finanzierungsmodelle und der gesetzlichen Grundlagen ergab sich Anpassungsbedarf beim LRFG sowie beim MedienG.

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Im öffentlich-rechtlichen Auftrag gemäss LRFG sind folgende drei Schwerpunkte der Leistungen für den Betrieb von Radio Liechtenstein gefordert:

- **Versorgungsauftrag** nach Art. 6 LRFG für ein im ganzen Land empfangbares Radioprogramm, das mit einer der laufenden technologischen Weiterentwicklung entsprechenden Qualität angeboten wird.
- **Programmauftrag** nach Art. 7 LRFG für eine objektive und umfassende Information über alle wichtigsten politischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Fragen mit dem Anspruch auf die Eigenständigkeit Liechtensteins.

- **Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen** nach Art. 8 LRFG müssen jederzeit während 24 Stunden gesendet werden können.



Strategie - Konzept

Anforderungen von personellen Ressourcen zur Erfüllung des Eigner-Auftrages

Programm-Bereiche	Themenbereiche		Aufwand in Stellen	Redaktionelle Aufbereitung	Erfüllungsgrad der Leistungsanforderung	
Nachrichten	Aus Liechtenstein, der Region und der Welt. 2 Schichten von 06.00 bis 19.00 Uhr		550 %	Redaktionelle Aufbereitung der Informationen aus Liechtenstein und der Region. Einkauf von Nachrichten aus der Welt	Der gesetzlich geforderte Leistungsauftrag zur Programmgestaltung in allen gesellschaftlichen Bereichen kann mit den heutigen personellen Ressourcen nur in Schwerpunktsthemen erfüllt werden	
Unterhaltung Moderation Reporter	Musik, Wettbewerbe, Spiele, Höreraktionen, Beiträge		550 %	Diese Informationen können nicht über Agenturen eingekauft werden.		
Redaktionelle Gefässe	Kultur	Integration weiterer Themen:	200 %	Einzigartigkeit, Ausgewogenheit, Objektivität und Meinungsbildung stellen Anforderungen an professionelle Leistungen der Radio L Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Unter anderem 45 Tage Landtag pro Jahr		
	Wirtschaft	Bildung				
	Sport	Alter, Jugend Politik				
	Gesundheit	Prävention Wissenschaft Umwelt Soziales				
Gesamt			1'300 %	16 bis 18 qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und 2 Praktikantinnen/Auszubildende		

Verwaltungsrat Radio L

erstellt: Michael Biedermann Januar 2015

Seite

1

2.2 Strategische Leistungspositionierung des Liechtensteinischen Rundfunks

Als Grundlage für die Beurteilung möglicher Finanzierungsmodelle hat der Verwaltungsrat des LRF zuhanden der Regierung die Grundsätze einer strategischen Leistungsposition erarbeitet und festgelegt. Dabei wurde der aus den Anforderungen des gesetzlichen Auftrages resultierende Nutzen für Hörer und Werbekunden bewertet. Weiters wurde den Anforderungen der Leistungsposition der dafür notwendige Aufwand gegenübergestellt.

2.2.1 Wettbewerbsfähigkeit und Selbstfinanzierungsgrad

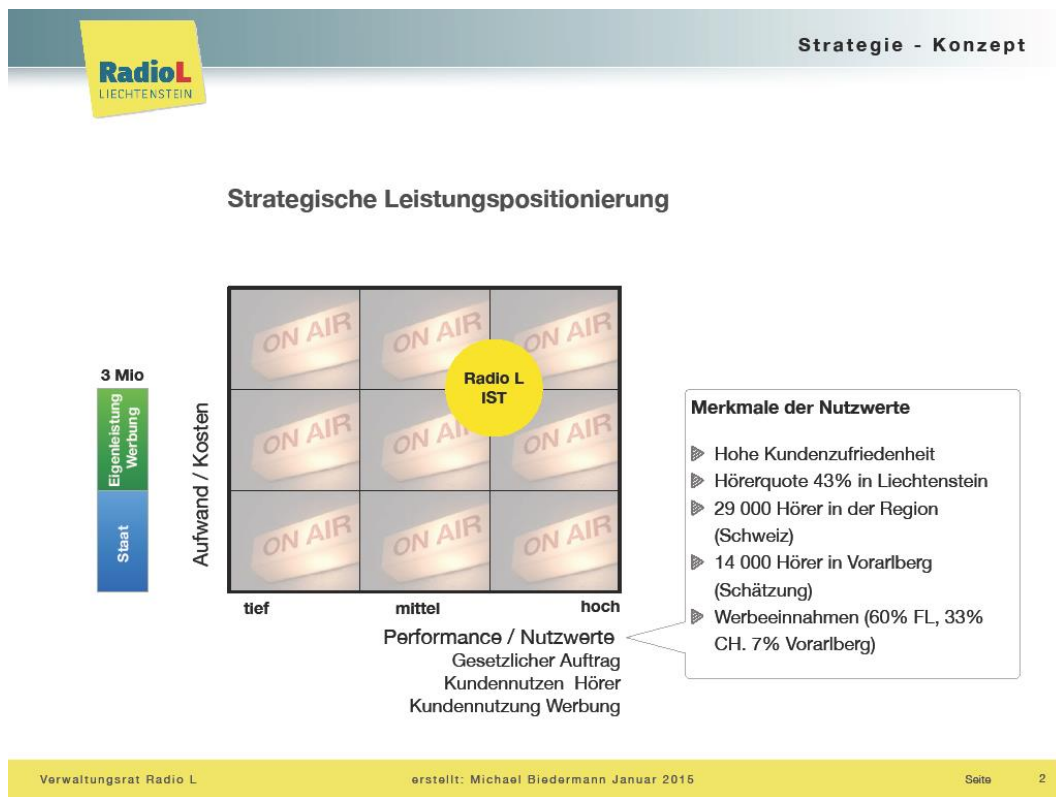
Die Attraktivität der Leistungserbringung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Kundennutzen und damit für die Wettbewerbsfähigkeit in der Medienland-

schaft. Mit einer Hörerquote von 43 % in Liechtenstein sowie Hörerzahlen in der Schweiz von 29'000 ist der LRF sehr gut positioniert. Diese Quote belegt nicht nur die Beliebtheit von Radio Liechtenstein bei den Hörerinnen und Hörern, sondern ist auch eine wesentliche Voraussetzung, um Werbekunden zu gewinnen.

Insgesamt resultiert ein Selbstfinanzierungsgrad von ca. 50 %, was im heutigen Benchmark eine ausserordentlich hohe Quote darstellt.

2.2.2 Leistungspositionierung des LRF

Die Bewertung von mehreren Strategie-Szenarien durch den Verwaltungsrat des LRF hat ergeben, dass die heutige Leistungsposition beibehalten werden muss. Die Positionierung bezüglich Performance im Bereich des Kundennutzens ist einerseits begründet durch den gesetzlichen Leistungsauftrag und andererseits durch die zwingende Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit bezüglich Hörerkunden und Werbekunden. Aus dieser Leistungsanforderung resultiert aus heutiger Sicht ein Betriebsaufwand von ca. CHF 3 Mio. jährlich. Dazu kommen durchschnittliche jährliche Investitionen von ca. CHF 200'000.

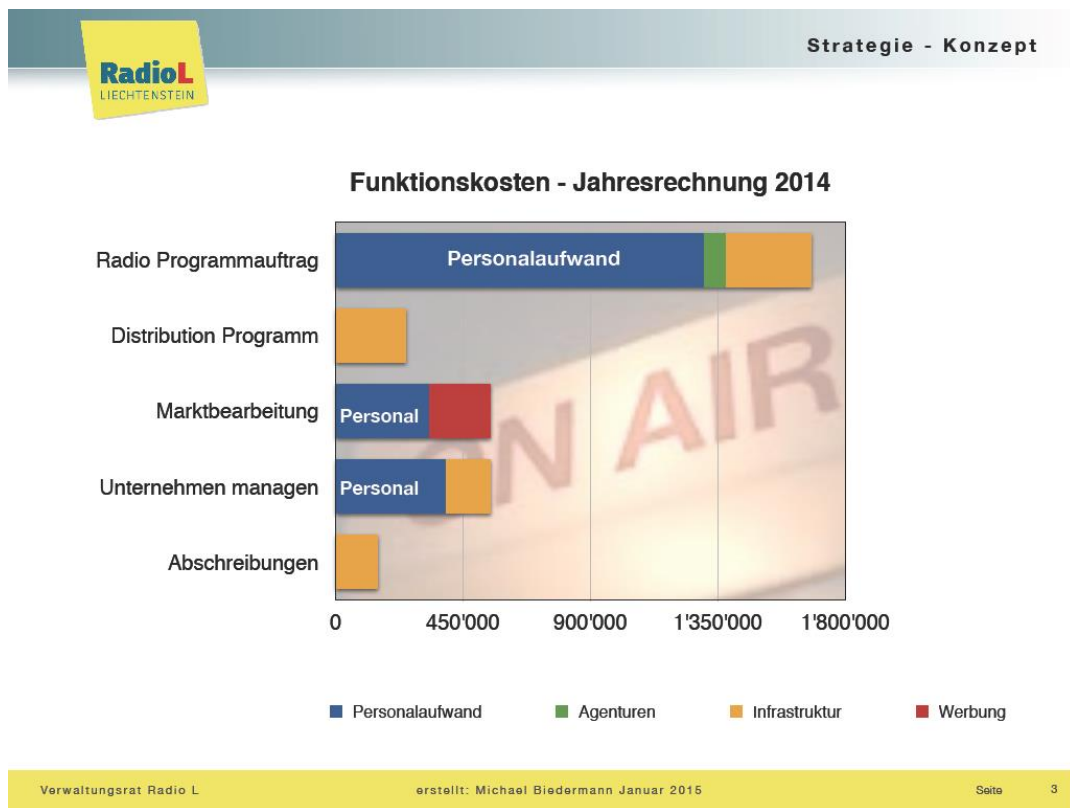


2.2.3 Einflusspotenziale des betrieblichen Aufwandes

Mit der Methode der Value Analysis hat der Verwaltungsrat die Kosten-Einflusspotenziale bewertet. Bei dieser Methode wird der unternehmerische Leistungsaufwand in wertanalytische Funktionskosten gegliedert. Dabei werden sämtliche Kosten einer Funktion zugeordnet, die anteilmässig die Funktion erfüllen.

- **Radio-Programm erstellen:** Mit 1'300 Stellenprozenten - 16 bis 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - wird der gesetzliche Programmauftrag umgesetzt. Dazu kommen anteilmässige Infrastrukturen wie zum Beispiel Sendestudios. Der Gesamtaufwand für diese Funktion beträgt CHF 1.6 Mio. Der gesetzlich geforderte Leistungsauftrag zur Programmgestaltung in allen gesellschaftlichen Bereichen kann mit den heutigen personellen Ressourcen nur in Schwerpunktthemen erfüllt werden.

- **Distribution von Informationen:** Diese Funktion umfasst den Aufwand für die analogen Sendestationen. Dazu kommen jährliche Aufwendungen für die digitale DAB-Ausstrahlung des Programms. Der Gesamtaufwand für die Verbreitung des Programms analog und digital beträgt CHF 220'000 pro Jahr. Es ist geplant, dass parallel zur Schweiz ab 2024 die analoge Signalverbreitung durch die digitale (DAB+) vollständig abgelöst wird. Erst bei vollständiger Ablösung der analogen Technologie sind Kostenreduktionen in dieser Funktion möglich.
- **Markt bearbeiten:** Bei dieser Funktion sind Personalkosten für Marktbearbeitung, die Akquisition von Werbeaufträgen sowie der eigene Werbeaufwand enthalten. Der Aufwand für diese Funktion beträgt CHF 510'000. Eine Analyse der Werbeaufträge hat ergeben, dass die durchschnittliche Auftragsgrösse bei CHF 2'500 liegt. Um einen Werbeumsatz von CHF 1.5 Mio. zu generieren, sind pro Jahr ca. 600 Werbeaufträge notwendig.



2.3 Einschätzung der strategischen Leistungspositionierung durch die Regierung

Die Regierung erachtet die strategische Leistungspositionierung des Liechtensteinischen Rundfunks als ausführliche und nachvollziehbare Analyse, die eine gute Basis für die Überprüfung von Finanzierungsmodellen darstellt. Die Regierung teilt die Einschätzung, dass sich grössere Einsparungen beim LRF zurzeit nicht realisieren lassen. Ein Abbau von Stellenprozenten beispielsweise bei der Marktbearbeitung hätte zur Folge, dass weniger Werbeaufträge hereingeholt und dementsprechend weniger Umsatz generiert wird, ebenso würde eine Leistungsreduktion im redaktionellen Bereich die Marktchancen schmälern. Eine Kostenreduktion bei der Distribution, wie bereits erwähnt, ist ab 2024 durch die vollständige Umstellung auf digitale Ausstrahlung möglich.

2.4 Bewertung der Finanzierungsmodelle für den LRF

Unter Berücksichtigung der strategischen Leistungspositionierung des LRF hat die Arbeitsgruppe die zwei Finanzierungsmodelle "Jahresbeitrag" sowie "Gebühren-erhebung" geprüft. Der heutigen Lösung mit einem jährlichen Staatsbeitrag wurden mögliche Modelle für eine Erhebung von Rundfunkgebühren gegenübergestellt und bewertet.

Für die Erhebung von Rundfunkgebühren wurden fünf mögliche Modelle (d.h. Erhebung durch Amtsstelle, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Institution, Gemeinden) im Hinblick auf die Nutzung von Synergien geprüft. Die Bewertung wurde mit entsprechenden Kriterien und Gewichtungen in zwei Schritten durchgeführt.

Arbeitsgruppe Revision LRFG

Mögliche Modelle für die Erhebung von Rundfunkgebühren

Modell Varianten	Merkmale
Steuerverwaltung	Verfügt über sämtliche Adressen von privaten Steuerpflichtigen und juristischen Personen - vorhandene Infrastruktur
 LKW unsere energie	Verfügt über alle Adressen und Mutationen von Haushalten und Unternehmen - Infrastruktur für die Erhebung vorhanden
 TELECOM Liechtenstein	Verfügt teilweise über Adressen und Mutationen von Haushalten und Unternehmen - Infrastruktur für die Erhebung vorhanden
Erhebung über Amtsstelle	Adressdaten müssen aufgebaut werden in Zusammenarbeit mit staatlicher Stelle - Inkasso erfolgt über Landeskasse
Erhebung über die Gemeinden	Erhebung über die Gemeindekasse - Abteilung Steuer

Als erster Analyse-Schritt wurden die Kriterien für die Erhebung von Radiogebühren (gesetzliche Realisierbarkeit, finanzieller und administrativer Aufwand, Inkasso, Akzeptanz Hörer und Werbekunden etc.) festgelegt und in Bezug auf ihre Relevanz gewichtet. Das höchste Gewicht wurde der gesetzlichen Realisierbarkeit sowie der gesamten Adressverwaltung und dem Inkassowesen zugesprochen.

Diesem Analyse-Schritt waren diverse Gespräche und Abklärungen (z.B. bei der Steuerverwaltung und den Gemeinden) vorausgegangen. Die Abklärungen ergaben, dass eine Gebührenerhebung über die Steuerverwaltung oder über die Gemeinden nicht realisierbar war.

Gemäss Rückmeldung der Steuerverwaltung sind Steuern und Abgaben nach dem Steuergesetz nicht zweckgebunden und fliessen in den allgemeinen Steuerhaushalt, während eine Rundfunkgebühr zweckgebunden ist.

Bei natürlichen Personen sind die Gemeinden für die Erhebung der Vermögens- und Erwerbssteuer zuständig und nicht die Steuerverwaltung. Nach Ansicht der Steuerverwaltung müssten die Gemeinden für die Rundfunkgebühr eine eigene Rechnung erstellen, da eine Rundfunkgebühr keine Steuer gemäss Steuergesetz darstellt und deshalb nicht auf die Steuerrechnung genommen werden kann. Weiters müsste bei der Rundfunkgebühr auch ein anderes Rechtsmittelverfahren gewählt werden. Im Verfahren nach dem Steuergesetz ist die Landessteuernkommission die Rechtsmittelinstanz. Die Steuerverwaltung hat im Vergleich mit anderen Verwaltungsverfahren eine Sonderstellung: Sie hat Parteistellung und kann selber Beschwerde einlegen. Eine solche Parteistellung macht bei einer Rundfunkgebühr keinen Sinn.

Bei einer Einhebung der Rundfunkgebühr bei juristischen Personen stellt sich die Frage, welche juristischen Personen eine Rundfunkgebühr entrichten sollen und

mit welchem Abgrenzungskriterium zwischen gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten juristischen Personen unterschieden werden könnte. Wird auf die ertragssteuerpflichtigen juristischen Personen abgestellt, so fallen alle darunter, da es nach dem neuen Steuergesetz keine Sitzgesellschaften mehr gibt. Wird auf die Mehrwertsteuerpflicht abgestellt, wäre die Rundfunkgebühr in einem von der Steuererhebung separatem Verfahren einzuheben. Das ergäbe einen grossen Mehraufwand bei der Steuerverwaltung, ohne dass wesentlich Synergien genutzt werden könnten.

Die Anfrage bei der Vorsteherkonferenz, die Rundfunkgebühr zusammen mit den Gemeindeumlagen einzuziehen, wurde von der Vorsteherkonferenz abschlägig beantwortet. Die Vorsteherkonferenz führte dazu aus: "Der Einzug einer Landesgebühr zusammen mit der Erhebung der Gemeindeumlagen steht im Widerspruch zu der eingeleiteten Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden. Eine derart gegliederte Rechnung bestünde aus Verpflichtungen gegenüber dem Land einerseits und aus Verpflichtungen gegenüber den Gemeinden andererseits. Das Inkasso würde sich nicht einfach gestalten, zumal dann nicht, wenn die Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt würden."

Als nächster Schritt wurden die verbliebenen Modelle der Einhebung über die LKW, die TLI oder eine Amtsstelle anhand der Kriterien überprüft. Es zeigte sich, dass sich die Administration der Gebührenerhebung (Adressverwaltung und -mutationen, Rechnungsstellung und -kontrolle, Inkasso etc.) am einfachsten bei einer Amtsstelle angliedern liesse.

Wie bei allen Varianten, muss auch bei dieser Variante für die Erhebung der Rundfunkgebühren mit einem Aufwand in der Höhe von CHF 200'000 bis CHF 300'000 gerechnet werden. Dieser Aufwand ergibt sich anhand einer Modellrechnung der Verwaltungskosten für Druck, Versand, Adressverwaltung und -mutationen, Betreibungen, Inkasso und Exekution bei rund 15'000 Haushalten

und rund 4'000 Unternehmen. Die Finanzierung des LRF über ein Gebührenmodell hätte in jedem Fall zur Folge, dass nicht CHF 1.5 Mio., sondern CHF 1.7 - 1.8 Mio. eingeholt werden müssten.

Die Zahlen der Modellrechnung gehen von optimalen Voraussetzungen aus und davon, dass es keine Ausnahmen gibt. Bei den Druck- und Versandkosten sind die Kosten für den ersten Versand, nicht jedoch die Mahnkosten berücksichtigt. Werden die Billag-Angestelltenzahlen auf Liechtenstein umgerechnet, ergibt sich eher ein Bedarf von 2 Vollzeit- anstelle der in der Tabelle genannten 1/3-Stelle. Bei den Betreuungskosten wurde davon ausgegangen, dass diese analog zu den Betreibungen im Bereich des Kommunikationsgesetzes behandelt werden. Dabei wird bei der Nichtbezahlung von Nutzungsgebühren nach 2-facher Mahnung durch die Landeskasse vom Amt für Kommunikation eine (rechtsmittelfähige) Verfügung wegen Nichtbezahlung erlassen. Je nach Fall können mit der Bearbeitung einer solchen Verfügung mehrere Arbeitsstunden anfallen. Analog zu Art. 3 Abs. 3 KomG-Gebührenverordnung wurde von einem Stundesatz von 250 Franken ausgegangen. Für die Berechnung der Anzahl der Fälle wurden die Ausführungen im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats KVF-N vom 17. Februar 2009 (09.3012) über "Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen, Überprüfung von Erhebung und Inkasso" herangezogen. Darin heisst es u.a., dass Billag bei rund 3 Mio. Gebührenpflichtigen gegen rund 70'000 säumige Gebührenpflichtige eine Betreuung einleitet. Umgerechnet auf Liechtenstein sind dies bei rund 15'000 Haushalten sogar weit über 300 Betreibungen. In der Modellrechnung wurde von 100 Betreibungen ausgegangen.

Auszahlung an LRF		1'500'000
Verwaltungskosten		
1/3 FTE, 85'000 pro FTE	28'333	
Druck und Versandkosten: 15'000	15'000	
Betreibungen/Inkasso/Exekution : 2000.- pro Fall, 100 x	200'000	
Total Auszahlung + Verwaltungskosten		1'743'333
Abgabepflichtige		
Haushalte (Quelle: S. 15 in Liechtenstein in Zahlen 2014)	15500	
Unternehmen (mind. 1 Beschäftigte, S. 19 selbe Quelle)	4100	
Zahlungsausfall 5%	5%	
Anzahl zahlende Haushalte / Unternehmen	18620	
Abgabe pro Haushalt / Unternehmen *		94
* Falls Ausnahmen im Gesetz vorgesehen werden, steigt Abgabebetrag schnell deutlich über 100.-		

2.5 Gegenüberstellung der Finanzierungsmodelle "Staatsbeitrag" und "Rundfunkgebühr"

Als Ergebnis der finalen Gegenüberstellung der Finanzierungsmodelle "Staatsbeitrag" und "Rundfunkgebühr" kann festgehalten werden, dass der Staatsbeitrag sowohl die wirtschaftlichste Lösung als auch diejenige mit der grössten Akzeptanz in der Gesellschaft darstellt. Die Erhebung von Rundfunkgebühren würde einen unverhältnismässig hohen administrativen und finanziellen Aufwand verursachen und in der Öffentlichkeit aufgrund der bisherigen Sparmassnahmen zur Sanierung des Staatshaushalts auf wenig Verständnis stossen. Die Erhebung von Rundfunkgebühren wäre bei Hörer- wie bei Werbekunden gleichermassen als kritisch zu beurteilen. Das Beibehalten der Finanzierung des LRF über einen Landesbeitrag stellt zudem ein klares Bekenntnis für den öffentlich-rechtlichen Sender als unabhängiges Medium und Landessender dar.

In Bezug auf die Einhebung von Gebühren ist ergänzend anzumerken, dass in der Schweiz eine Volksinitiative zur Abschaffung der Radio- und TV-Gebühren, welche von der Billag erhoben werden, gestartet worden ist. Diese Volksinitiative kann als Zeichen gewertet werden, dass die Akzeptanz von Radio- und TV-Gebühren in der Schweiz schwindet.

Am 14. Juni 2015 wird in der Schweiz über die Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) abgestimmt. Mit dem neuen RTVG soll ein Systemwechsel erfolgen, sodass die Radio-TV-Abgabe geräteunabhängig von jedem Haushalt und von jedem Betrieb ab einem gewissen Umsatz zu entrichten wäre. Damit würden der bürokratische Aufwand sinken und die aufwendigen Kontrollen entfallen. Gegen diese Revision hat der Gewerbeverband das Referendum ergriffen. Die weitere Entwicklung in der Schweiz ist auch für Liechtenstein von Interesse.

Derzeit versendet Billag jährlich den rund 3 Mio. Gebührenpflichtigen ca. 12 Mio. Rechnungen (pro Quartal erfolgt je eine Rechnung) und über 1 Mio. Mahnungen. Die Gebührenerhebungsstelle nahm im Jahr 2008 etwa 700'000 Telefonanrufe entgegen und beantwortet rund 700'000 Schreiben, d.h. je 3'000 pro Tag, und versandte 300'000 Informationsschreiben. Ausserdem registrierte sie rund 500'000 Adressänderungen und leitete gegen rund 70'000 säumige Gebührenpflichtige eine Betreuung ein. Billag verwaltet rund 3 Millionen meldepflichtige Adressen und bearbeitet jährlich über 150'000 Neuanmeldungen, denen rund 100'000 Abmeldungen gegenüberstehen. Im Jahr 2008 verzeichneten die Aussendienstmitarbeitenden der Billag 200'000 Kontakte, unter anderem nahmen sie über 13'000 Kontrollen nach Abmeldungen vor. Seit Anfang 2009 hat Billag die Akquisition von Betrieben verstärkt. Billag verfügt über rund 300 Mitarbeitende, davon rund 160 fest Angestellte, 80 bis 100 Aussendienstmitarbeitende und je nach Bedarf 30 bis 50 temporär Mitarbeitende. Die Entschädigung der

Billag betrug im Jahr 2008 insgesamt 53,6 Mio. Franken und wird aus den Gebühren finanziert. Die jährlichen Empfangsgebühren werden pro Haushalt (CHF 462.40) bzw. bei Unternehmen pro Standort (CHF 612.40) bezahlt.

2.6 Herabsetzung des Dotationskapitals

Als Teil der Überprüfung der Finanzierungsmöglichkeiten für den LRF wurde auch die Ausgestaltung des Dotationskapitals betrachtet. Gemäss den vorläufigen Zahlen per Ende 2014 weist der LRF ein Eigenkapital von rund CHF 680'000 sowie einen Verlustvortrag von rund CHF 730'000 aus. Um das Dotationskapital der heutigen Situation auf der Grundlage des vorhandenen Eigenkapitals anzupassen und gleichzeitig den Verlustvortrag zu beseitigen, soll das im Gesetz vorgesehene Dotationskapital von CHF 1.5 Mio. auf CHF 800'000 reduziert werden.

Nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmung wird der Verwaltungsrat einen Kapitalherabsetzungsbericht und die Revisionsstelle einen Revisionsbericht zu erstellen haben. Im Anschluss daran kann die Eintragung der Kapitalherabsetzung im Öffentlichkeitsregister (der LRF ist unter der Nr. FL-0002.085.099-0 im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen) vorgenommen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In inhaltlicher Hinsicht betreffen die Schwerpunkte der gegenständlichen Medienrechtsrevision folgende Themenbereiche:

- Harmonisierung des Rechtsrahmens für Onlinemedien;
- Anpassung der Werbeverbote;
- Anpassung des Programmauftrags des LRF;
- Neuausrichtung des Publikumsrats des LRF sowie
- Finanzierung des LRF.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des LRFG

Zu Art. 3

Um das Dotationskapital der heutigen Situation auf der Grundlage des vorhandenen Eigenkapitals anzupassen und gleichzeitig den Verlustvortrag zu beseitigen, soll das Dotationskapital von CHF 1.5 Mio. auf CHF 800'000 reduziert werden. Da das Dotationskapital in Art. 3 LRFG gesetzlich festgelegt wurde, ist diese Gesetzesbestimmung entsprechend abzuändern.

Zu Art. 7 Abs. 4 und 5

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des LRF wurden auch die Bestimmungen über den öffentlich-rechtlichen Auftrag des LRF kritisch hinterfragt und analysiert. Ein öffentlich-rechtliches Medium hat einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und unterliegt dabei spezialgesetzlichen Bestimmungen. Anders als bei einem privaten Rundfunksender gehört zum öffentlich-rechtlichen Auftrag auch, dass der LRF Landes- und Gemeindebehörden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen hat.

Auf der anderen Seite soll der LRF aber ein konkurrenzfähiger Rundfunksender sein, der marktwirtschaftlich funktioniert. Um im Wettbewerb bestehen zu können, ist es daher angebracht, die spezialgesetzlichen Qualitätsanforderungen in einer realistischen Grössenordnung zu definieren.

Die Anforderungen betreffend den öffentlich-rechtlichen Auftrag sollen im Gesetz klarer formuliert werden. Insbesondere sollen unbestimmte Rechtsbegriffe wie „anspruchsvolle Sendungen“, „anspruchsvolle Inhalte“ „hohe Qualität“ „gleichwertig“ etc. aus Art. 7 Abs. 4 und 5 LRFG gestrichen werden. Solche qualitativen Anforderungen sind schwer messbar und ausserdem bereits in den Ab-

sätzen 1 und 2 ausreichend beschrieben. Die „Unverwechselbarkeit“ des LRF, wie im 3. Satz von Abs. 4 beschrieben, ist beizubehalten.

Zu Art. 15 Abs. 1

Um Nachteile für den LRF im Werbemarkt zu beseitigen, soll zukünftig das Verbot der Werbung für alkoholische Getränke aufgehoben werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil das heutige Verbot über die EWR-rechtlichen Anforderungen hinausgeht und den LRF im direkten Wettbewerb um Werbekunden benachteiligt.

Zu Art. 29

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Revision hat die Regierung die Bestimmungen betreffend den Publikumsrat einer neuerlichen kritischen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass das heutige Modell nicht mehr sachgerecht ist.

Der Publikumsrat dient vor allem der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit, d.h. der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer, und soll überdies Sprachrohr der Rundfunkteilnehmer sein.

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt die Auswahl der Mitglieder des Publikumsrates mittels Auslosungsmodell (Zufallsprinzip). Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit als sehr schwerfällig erwiesen und nicht zu einer repräsentativen Zusammensetzung des Publikumsrats geführt. Deshalb sollen die Bestimmungen betreffend die Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates vereinfacht werden. Die Mitglieder des Publikumsrates sollen künftig von der Regierung mit Vorschlagsrecht der Interessensvertreter (Verbände) aus sieben unterschiedlichen Bereichen bestellt werden, namentlich Wirtschaft, Kultur, Bildung, Sport, Familie und Soziales, Jugend und Senioren. Dadurch soll eine möglichst ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung des Publikumsrats erreicht werden, in der möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen gleichmässig vertreten sind. Auf Geset-

zesebene sollen lediglich die Bereiche festgelegt werden, aus denen sich die Mitglieder des Publikumsrates zukünftig im Interesse einer möglichst ausgewogenen und repräsentativen Zusammensetzung rekrutieren, während auf die Bezeichnung der konkret vorschlagsberechtigten Verbände bewusst verzichtet werden soll; dies insbesondere auch um die notwendige Flexibilität zu gewährleisten. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Bereichen mehrere Interessenverbände existieren können und nicht von vornherein ein Ausschluss einzelner Verbände erfolgen soll. Vielmehr wird es an der Regierung liegen, aus den unterbreiteten Vorschlägen die geeignetsten Kandidaten auszuwählen und zu bestellen. Der Bestellungsmodus wird so gestaltet sein, dass die Regierung die betroffenen Interessenverbände einladen wird, innert bestimmter Frist Kandidaten in Vorschlag zu bringen, und nach Vorliegen der Vorschläge die Auswahl und Bestellung vornehmen wird. Für den Fall, dass keine oder keine geeigneten Kandidaten aus einem Bereich in Vorschlag gebracht werden, ist es der Regierung unbenommen, alternative Kandidaten zu bestellen, sofern die gesetzliche vorgeschriebene Verteilung nach Bereichen bzw. Interessengebieten gewährleistet bleibt.

Die persönlichen Voraussetzungen, denen die Mitglieder und Ersatzmitglieder zu genügen haben, sowie die Ausschlussgründe entsprechen der heutigen Rechtslage.

Zu Art. 30

Im Gefolge der Neuausrichtung des Publikumsrates sollen die organisatorischen Bestimmungen betreffend die Funktionsweise angepasst werden.

In Absatz 3 wurde die Sitzungseinberufung durch den Vorsitzenden verankert, was bisher fehlte. Zukünftig soll der Publikumsrat vom Vorsitzenden wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder verlangen, zu einer Sitzung einberufen werden.

Neu in Absatz 4 wurden das Quorum und die Beschlussfassung eingeführt. Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bereits im Jahr 2010 hat die Erfahrung mit dem Publikumsrat gezeigt, dass aufgrund der bestehenden Bestimmungen häufig das Problem einer nicht gegebenen Beschlussfähigkeit bestand. Dies hat sich auch durch die Verringerung der Anzahl der Mitglieder nicht verbessert, so dass die Regierung es als unabdingbar ansieht, die Bestimmungen betreffend die Anwesenheit zu verschärfen. Neu kann der Publikumsrat nach Anhörung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses Mitglied des Publikumsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet hat.

Im Zusammenhang damit wurde in Absatz 7 die automatische Neubesetzung durch ein Ersatzmitglied im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Publikumsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode geregelt.

Zu Art. 31 Abs. 1 Bst. a, 2, 2a und 6

Die Aufgaben des Publikumsrates sollen so geregelt werden, dass diese mit seiner konsultativen Funktion harmonieren. Dem Publikumsrat obliegt nun a) die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung und von Vorschlägen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages; sowie b) die Anrufung der Medienkommission (Art. 43 Abs. 4 Bst. c).

Zudem wurde Absatz 6 aufgehoben. Die heute geltende Regelung, wonach auf Verlangen des Publikumsrates der LRF einmal im Jahr eine repräsentative Teilnehmerbefragung zu vom Publikumsrat festzulegenden Themenbereichen durchführen musste, ist ein Aufwand, der mit der Wirtschaftlichkeit des LRF nicht mehr zu vereinbaren ist.

Zu Art. 39

Die Beibehaltung des Staatsbeitrags stellt auch für die Zukunft die beste und kostengünstigste Variante zur Finanzierung des LRF dar. Durch die Streichung der Gebührenbestimmung soll eine für die kommenden Jahre stabile Lösung geschaffen werden.

Zu Art. 42 Abs. 2 und 3

Die gegenständliche Bestimmung war dahingehend anzupassen, dass der Begriff „Verwaltungsbehörde“ zu streichen war, weil in Konkurrenz zur Medienkommission lediglich die Gerichte entsprechende Kompetenzen im Zusammenhang mit diesem Gesetz haben. Gleichzeitig war Abs. 3 mit dem zwischenzeitlich obsoleten Verweis auf Art. 12 auszuheben.

Zu Art. 46 Abs. 2 Bst. d

Das Bestellungsrecht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Publikumsrats kommt der Regierung zu (vgl. die Erläuterungen zu Art. 29).

Zu II. – Übergangsbestimmung

Durch die Fortsetzung der Tätigkeit des nach bisherigem Recht bestellten Publikumsrats bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode soll ein geordneter Übergang sichergestellt und der Regierung hinreichend Zeit zur Implementierung des neuen Bestellungsmodus gegeben werden.

Zu III. – Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Mediengesetzes in Kraft treten.

4.2 Abänderung des Mediengesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4a

Die heute verwendete Definition des Begriffes „fernsehähnliches Onlinemedium“ geht auf die Änderung der Rezeptionsvorlage, mithin § 58 Abs. 3 dRStV, durch den 13. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 10. März 2010 (GBl. S.307), zurück und erfasst die „radioähnlichen Onlinemedien“ bzw. „Onlineradios“ sowie sämtliche Mischformen dieser Mediengattungen gerade nicht, was einerseits zu Abgrenzungsschwierigkeiten und andererseits zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung innerhalb des Bereichs der „Onlinemedien“ führt. Aus diesem Grund soll die heute verwendete Definition des Begriffes „fernsehähnliches Onlinemedium“ dahingehend angepasst werden, dass sämtliche „rundfunkähnlichen Onlinemedien“, d.h. „Onlinefernsehen“ und „Onlineradio“ sowie sämtliche Mischformen dieser Mediengattungen erfasst sind. Die scharfe Trennung zwischen „fernsehähnlichem“ und „radioähnlichem“ Onlinemedium ist im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Onlinemedien, wo immer mehr Mischformen dieser Mediengattungen zu beobachten sind, ohnehin überholt. Konsequenterweise waren auch die materiellen Bestimmungen, welche heute nur für „fernsehähnliche Onlinemedien“ gelten, insbesondere Art. 82 (Sondervorschriften) und Art. 82a (Meldepflicht), entsprechend anzupassen. Insgesamt handelt es sich somit um eine Harmonisierung des Rechtsrahmens für Onlinemedien, welche der fortschreitenden Konvergenz sowie den Mischformen dieser Mediengattungen Rechnung trägt.

Zu II. – Änderung von Bezeichnungen

Im Gefolge der Anpassung der Definition der „fernsehähnlichen Onlinemedien“ waren in Art. 43 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 ebenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Zu III. - Inkrafttreten

Die gegenständliche Gesetzesrevision soll unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am (tt.mm.jjjj), andernfalls am Tag nach der Kundmachung in Kraft treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

In Bezug auf die Verfassungsmässigkeit und EWR-Konformität gegenständlicher Vorlage bestehen keine Bedenken.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

**6.1 Abänderung des Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“
(LRFG)**

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des
Gesetzes über den „Liechtensteinischen Rundfunk“**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2003 über den „Liechtensteinischen Rundfunk“ (LRFG), LGBI. 2003 Nr. 229, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3

Dotationskapital

Der LRF wird vom Land Liechtenstein mit einem Dotationskapital in der Höhe von 800'000 Franken ausgestattet.

Art. 7 Abs. 4 und 5

4) Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu achten.

5) Der LRF hat ferner bei der Herstellung und Sendung von Programmen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Liechtensteins besonders Bedacht zu nehmen.

Art. 15 Abs. 1

1) Das Ausstrahlen von an Minderjährige gerichteter Werbung unmittelbar vor und nach Kindersendungen ist verboten.

Art. 23 Abs. 1 Bst. h

h) Aufgehoben

Art. 29

Zusammensetzung und Bestellung

1) Zur Wahrung der Gesamtinteressen des Rundfunks und der Rundfunkteilnehmer ist ein Publikumsrat einzurichten, der aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern besteht, die von der Regierung für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt werden.

2) Die Regierung bestellt je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Publikumsrates über Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung aus folgenden Bereichen:

- a) Wirtschaft;
- b) Kultur;

- c) Bildung;
- d) Sport;
- e) Familie und Soziales;
- f) Jugend;
- g) Senioren.

3) Jeder Rundfunkteilnehmer mit Wohnsitz im Inland, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Publikumsrates bestellt werden. Ausgenommen sind:

- a) Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum LRF stehen oder in einer anderen Funktion im LRF tätig sind;
- b) Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen inländischen Medienunternehmen stehen;
- c) Mitglieder des Landtages, eines Gemeinderates oder der Regierung sowie leitende Angestellte der Landesverwaltung;
- d) leitende Funktionäre und Angestellte einer politischen Partei;
- e) Mitglieder der Medienkommission.

Art. 30

Funktion und Beendigung

1) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied des Publikumsrates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben lediglich Anspruch auf angemessenen Ersatz der Spesen.

2) Der Publikumsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3) Der Publikumsrat ist vom Vorsitzenden wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder verlangen, zu einer Sitzung einzuberufen.

4) Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5) Hat ein Mitglied des Publikumsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, so kann der Publikumsrat nach Anhörung den Ausschluss dieses Mitglieds beschliessen.

6) Die Funktion als Mitglied oder Ersatzmitglied des Publikumsrates endet vorzeitig durch:

- a) Rücktritt;
- b) nachträglicher Eintritt eines Ausschlussgrundes gemäss Art. 29 Abs. 3;
- c) Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit;
- d) Verurteilung aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens;
- e) Tod.

7) Scheidet ein Mitglied des Publikumsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so nimmt dessen Ersatzmitglied die Funktion für den Rest der Funktionsperiode wahr. Die Regierung hat ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a, 2, 2a und 6

1) Dem Publikumsrat obliegt:

- a) die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung und von Vorschlägen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages;

2) Aufgehoben

- 2a) Die Empfehlungen und Vorschläge nach Abs. 1 Bst. a sind auf Verlangen des Publikumsrates vom LRF in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

6) Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 Bst. c

- c) Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2 und 3

2) Die Medienkommission ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, zuständig für Entscheidungen über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes durch den LRF und seine Organe.

3) Aufgehoben

Art. 46 Abs. 2 Bst. d

2) Der Regierung obliegen:

- d) die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Publikumsrates.

Art. 49 Bst. c

c) Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmungen

Der nach bisherigem Recht bestellte Publikumsrat führt seine Tätigkeit bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode weiter. Davon ausgenommen sind die Ersatzmitglieder.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Mediengesetzes in Kraft.

6.2 Abänderung des Mediengesetzes (MedienG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mediengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4a

4a. "rundfunkähnliches Onlinemedium": ein Onlinemedium, das nach Form und Inhalt rundfunkähnlich ist, einschliesslich audiovisueller Mediendienste auf Abruf im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2010/13/EU;

II.

Änderung von Bezeichnungen

1) In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 21, Art. 82 Abs. 3, Art. 82a Abs. 1, Art. 93 Abs. 2 Bst. h und Art. 95 Bst. g ist der Begriff „fernsehähnlich“ durch den Begriff „rundfunkähnlich“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

2) In Art. 43 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 2 ist der Begriff „fernsehähnliche Onlinemedien“ durch den Begriff „audiovisuelle Mediendienste auf Abruf“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.